

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Finn-Ole Ritter, Carl-Edgar Jarchow und Dr. Kurt Duwe (FDP)  
vom 13.09.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Öffentliche Unterbringung in Heselstücken/Sportallee und Sportallee 70  
(II)**

*Aus der Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drs. 20/9013) vom 30.08.2013 ergeben sich weitere Fragen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

1. *Wird die getätigte Herrichtung (Veränderungen/Umbaumaßnahmen) auf dem Grundstück Heselstücken/Sportallee als öffentliche Unterbringung insgesamt oder in Teilen vonseiten des Senates als unwirtschaftlich eingestuft?*

*Wenn ja, warum?*

*Wenn nein, wie begründet der Senat die Wirtschaftlichkeit der Herrichtung?*

Das Gebäude Heselstücken wurde angemietet, um Essensausgabe und Sozialangebote für die Bewohner am Standort Sportallee anbieten zu können. Dadurch konnten im gegenüberliegenden Gebäude Sportallee weitere Räume zu Bewohnerzimmern umgestaltet werden. Der erforderliche Aufwand und die dadurch entstandenen Umbaukosten sind ortsüblich gewesen.

2. *In der Drs. 20/5886 wird ausgeführt, dass zeitnah Verhandlungen aufgenommen werden sollen, um das Gebäude Ecke Heselstücken/Sportallee nach Beendigung des Mietverhältnisses zu erwerben. Wurden diese Verhandlungen geführt?*

*Wenn ja, wann und was waren die Ergebnisse dieser Verhandlungen?*

*Wenn nein, was waren die Gründe, dass es nicht zu einer Verhandlung kam?*

3. *Ist das gesamte Gebäude Ecke Heselstücken/Sportallee angemietet worden oder nur einzelne Geschosse? Wenn nur einzelne Geschosse angemietet worden sind, um welche handelt es sich? Wenn das gesamte Gebäude angemietet wurde, warum werden nicht alle Geschosse beziehungsweise Räumlichkeiten genutzt? Welche Räumlichkeiten (nach Geschossen differenziert) werden nicht genutzt? Seit wann werden die Räumlichkeiten nicht (mehr) genutzt?*

Aufgrund der aktuell weiterhin steigenden Zugangszahlen geht die zuständige Behörde inzwischen von einem Bedarf von circa 1.500 Plätzen insgesamt in der Zentralen Erstaufnahme aus. Hieraus folgen der weitere Bedarf an Gebäuden und Flächen für

die Erstaufnahme im gesamten Stadtgebiet und eine Veränderung der planerischen Konzeption.

Das gesamte Gebäude Heselstücken wurde angemietet. Genutzt werden das Erdgeschoss und die Außenanlagen, weil die brandschutztechnische Herrichtung des gesamten Gebäudes unwirtschaftlich gewesen wäre. Die von f & w fördern und wohnen ermittelten Kostenschätzungen gingen im Mittel von rund 2,0 Millionen Euro allein für die brandschutztechnische Nachbesserung aus. Das Gebäude Heselstücken soll deshalb nach Beendigung des Mietverhältnisses aufgegeben werden.

4. *Für den Fall, dass das Gebäude Ecke Heselstücken/Sportallee komplett angemietet worden ist, aber nicht alle Räumlichkeiten genutzt worden sind: Wurde aufgrund dessen eine Mietminderung für das Objekt vereinbart?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja, ab wann und in welcher Höhe wurde die Mietminderung vereinbart?*

Die monatliche Mietzahlung für den Zeitraum November 2012 bis April 2013 betrug 18.450 Euro; im Übrigen siehe Drs. 20/5886.

5. *Sind in den ungenutzten Räumlichkeiten die Brandschutzauflagen erfüllt?*

*Wenn nein, in welchen Räumlichkeiten sind die Brandschutzauflagen nicht erfüllt und sind diese für die Betretenden/sich Aufhaltenden des Gebäudes zugänglich? Wie wird die Unzugänglichkeit sichergestellt?*

6. *Sind die ungenutzten Räumlichkeiten aufgrund der nicht eingehaltenen Brandschutzauflage nicht nutzbar? Gibt es andere beziehungsweise weitere Gründe, warum nicht alle Räumlichkeiten genutzt werden?*

*Wenn ja, welche sind das?*

In den ungenutzten Räumlichkeiten (erstes und zweites OG) sind die Brandschutzauflagen nicht erfüllt; sie dürfen deshalb nicht für Unterbringungszwecke genutzt werden.

7. *Was würde es kosten, alle Brandschutzauflagen für das gesamte Gebäude Ecke Heselstücken/Sportallee, die derzeit nicht erfüllt sind, zu erfüllen?*

Siehe Antwort zu 2. und 3.

8. *Wie hoch wäre der Kaufpreis für das Gebäude Ecke Heselstücken/Sportallee?*

Der Senat sieht von der Beantwortung hypothetischer Fragen ab.

9. *Wurde bei dem am 12. August 2013 errichteten Zeltlager auf dem Grundstück Sportallee 70 das in § 28 BezVG vorgesehene Anhörungsverfahren bei Standortentscheidungen durchlaufen?*

Die zuständige Behörde steht wegen der Unterbringungssituation auf dem Komplex „Sportallee und Heselstücken“ in ständigem Kontakt mit dem zuständigen Bezirk. Bereits Anfang Juni 2013 wurde die Unterbringungssituation durch die Hochwasserlage an der Elbe, die zu einem Aufnahmestopp in der Wohnaußenstelle Nostorf/Horst führte, prekär, sodass auf dem Grundstück Sportallee Wohncontainer aufgestellt werden mussten. Bereits im Rahmen dieses Verfahrens bestand Einvernehmen zwischen den Beteiligten, dass eine formelle Anhörung der Bezirksversammlung nach § 28 BezVG entbehrlich war. Einerseits handelte es sich wegen des lediglich temporären Charakters der Maßnahme nicht um eine „wesentliche Veränderung mit Bedeutung für Teile des Bezirkes“ der ohnehin bereits bestehenden Einrichtung Sportallee; andererseits bestand sofortiger Handlungsbedarf: Es mussten unverzüglich temporäre zusätzliche Kapazitäten durch den Aufbau von Wohn- und Sanitärcontainern geschaffen werden. Diese Überlegungen galten ebenso für den Aufbau der Zelte.

- a. *Wenn es kein Anhörungsverfahren der Bezirksversammlung gab, warum nicht und wurde die örtlich zuständige Bezirksversammlung Hamburg-Nord über die Gründe informiert?*

Der zuständige Bezirksamtsleiter wurde am 1. August 2013 informiert, dass die Platzkapazitäten in der Zentralen Erstaufnahme restlos ausgeschöpft waren, weil die Zugänge nicht nur angestiegen waren, sondern auch in der Wohnaußenstelle Nostorf/Horst überraschend Windpocken auftraten und daher die frei gewordenen Plätze nicht nachbesetzt werden konnten. Es mussten schnellstmöglich Notfallmaßnahmen zur Unterbringung der Menschen ergriffen werden. Die Entscheidung, Zelte aufzubauen, fiel am 12. August 2013 und wurde mit dem Bezirksamtsleiter besprochen.

Der Bezirksamtsleiter hatte während der Sommerpause wegen der kritischen Entwicklung in der Sportallee mehrmals Kontakt mit den Vorsitzenden der Bezirksversammlungsfractionen. Er unterrichtete die Fraktionsvorsitzenden unverzüglich über die Entscheidung der zuständigen Behörde, auf dem Gelände der ZEA erneut als Notmaßnahme Zelte aufzustellen.

- b. *Wenn es ein Anhörungsverfahren der Bezirksversammlung gab, von wann bis wann war die Anhörungsfrist der Bezirksversammlung?*
- c. *Haben der Senat oder die Fachbehörde die Stellungnahme der Bezirksversammlung berücksichtigt? Hat die Fachbehörde die Bezirksversammlung nach Abschluss der Planung über das Ergebnis und die Berücksichtigung der Stellungnahme informiert?*  
*Wenn ja, wie war der Inhalt der Information?*
- d. *Haben der Senat oder die zuständige Fachbehörde in dem vorliegenden Fall nach § 28 BezVG die Anhörung mit der Information gleichgestellt?*

Entfällt.

10. *Wie war der zeitliche Ablauf für die Errichtung der öffentlichen Unterbringung auf dem Park-and-ride-Gelände an der Lokstedter Höhe (insbesondere wird bei der Beantwortung Wert auf das Verfahren nach § 28 BezVG gelegt)? Inwieweit war die Bezirksversammlung eingebunden? Wann wurde wer informiert?*

Die Nutzung des Park-and-ride-Parkplatzes an der Lokstedter Höhe für die zeitweise Unterbringung von Flüchtlingen zur Behebung der aktuellen Notsituation wurde in der Sitzung der behördlichen Lenkungsgruppe „Integration öffentliche Unterbringung und Zentrale Erstaufnahme“ am 22. August 2013 beschlossen. Auf Einladung des Leiters des Bezirksamtes Eimsbüttel wurden daraufhin die Fraktionsvorsitzenden der Bezirksversammlung Eimsbüttel am selben Abend über den Beschluss informiert. Ein nicht anwesender Fraktionsvorsitzender wurde fernmündlich benachrichtigt. Ein weiterer Fraktionsvorsitzender war nicht persönlich anwesend und konnte fernmündlich nicht erreicht werden.

Am 23. August 2013 erfolgte die Information der Anwohner durch ein Schreiben der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). Zeitgleich gab das Bezirksamt Eimsbüttel eine Pressemitteilung heraus. Ebenfalls an diesem Tag erging die Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung der benötigten Container.

Mit Schreiben vom 27. August 2013, das am gleichen Tag per E-Mail versendet wurde, unterrichtete die BASFI die Bezirksversammlung Eimsbüttel gemäß § 28 BezVG über die Unterbringungspläne an der Lokstedter Höhe. Die E-Mail ging am Nachmittag des 27. August 2013 bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung ein. Ebenfalls an diesem Tag gab das Bezirksamt Eimsbüttel eine Pressemitteilung über eine Informationsveranstaltung am 3. September 2013 in der Aula der Grundschule Döhrnstraße heraus.

Am 28. August 2013 wurde das Anhörungsschreiben der BASFI von der Geschäftsstelle per E-Mail an die Mitglieder der Bezirksversammlung Eimsbüttel weitergeleitet. Kurz darauf erhielten die Mitglieder der Bezirksversammlung per E-Mail die aktuali-

sierte Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksversammlung am 29. August 2013 mit dem Anschreiben der BASFI als Drucksache unter TOP 5.5. Auf der Sitzung am 29. August 2013 nahm die Bezirksversammlung Eimsbüttel nach Aussprache Kenntnis von dem Schreiben gemäß § 28 BezVG.

Am 2. September 2013 wurden die Anwohner schriftlich über die Informationsveranstaltung in der Aula der Grundschule Döhrnstraße benachrichtigt, die am 3. September 2013 unter reger Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Medien stattfand.

Im Übrigen siehe Drs. 20/9065.

11. *Wie stellt sich der zeitliche Ablauf des Anhörungsverfahrens nach § 28 BezVG im Fall der öffentlichen Unterbringung dar? Wurde von diesem Zeitplan in der Vergangenheit abgewichen?*

*Wenn ja, in welchen Fällen (bitte einzeln nennen)?*

Die Anhörung der Bezirksversammlung nach § 28 BezVG bei der Ansiedlung oder der wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der öffentlichen Unterbringung erfolgt, wenn ausreichende Planungsunterlagen zur Information der Bezirksversammlung erstellt sind, und mindestens einen Monat, bevor der Beginn von Bau- oder Umbaumaßnahmen geplant ist.

Von diesem Zeitplan ist bisher einmalig aufgrund der Eilbedürftigkeit im Fall der Einrichtung auf dem Park-and-ride-Parkplatz Lokstedter Höhe abgewichen worden.

12. *Ist dem Senat bewusst, dass, wenn sich nicht an die vorgegebene einmonatige Anhörungsfrist aus § 28 Satz 2 BezVG seitens des Senats oder der Fachbehörde gehalten wird, dann die Bezirksversammlung vor vollendete Tatsachen gestellt wird und den Mitgliedern der Bezirksversammlung die Möglichkeit genommen wird, die betroffenen Einwohner mit in ihre Entscheidung einzubeziehen?*

*Wenn ja, warum hält er sich nicht an die einmonatige Anhörungsfrist?*

*Wenn nein, warum nicht*

13. *Ist seitens des Senates geplant, ein Konzept zu erarbeiten, dass den Anforderungen des § 28 BezVG entspricht und der Fachbehörde eine generelle Linie im Fall der öffentlichen Unterbringung vorgibt, um für die Zukunft zu vermeiden, dass die einmonatige Anhörungsfrist nicht eingehalten wird?*

*Wenn ja, wann wird das Konzept fertiggestellt sein und ist geplant, dieses Konzept der Bürgerschaft zur Verfügung zu stellen?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn nein, warum ist keine Konzepterstellung geplant?*

Die zuständigen Behörden werden die Bezirksversammlungen weiterhin so rechtzeitig beteiligen, dass die Anhörungsfrist eingehalten werden kann. Die Fachbehörden werden hiervon lediglich dann abweichen, wenn erneut eine Ausnahmesituation entsteht, die unverzügliches Handeln erforderlich macht, um ausreichende Unterbringungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird die Bezirksversammlung so früh wie möglich angehört werden. Ein darüber hinausgehendes „Konzept“ ist insofern nicht erforderlich.